

2. Ä N D E R U N G S V E R E I N B A R U N G

zur Vereinbarung

**über ein erweitertes Präventionsangebot
für Kinder und Jugendliche**

vom 24.03.2010

(i. d. F. d. 1. Änderungsvereinbarung v. 13.07.2010)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund

– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KVWL genannt)

und

der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse –, Dortmund

– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend AOK NORDWEST genannt)

im Einvernehmen mit

dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., Köln

– vertreten durch den Präsidenten, Dr. med. Wolfram Hartmann –
(nachstehend BVKJ e. V. genannt)

**als Ergänzung zu den Kinderrichtlinien
nach dem Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)**

Präambel

Ziel der bestehenden Vereinbarung ist die Früherkennung von und rechtzeitige Einflussnahme auf Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Kinder gefährden. Auch für Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren steht ein entsprechender Gesundheits-Check-Up (J 2) zur Verfügung. Die Vertragspartner vereinbaren daher folgende Erweiterung des Präventionsangebots:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen U 10, U 11 und J 2 liegt im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendärzte. Andere teilnehmende Ärztinnen/Ärzte (§ 3 Abs. 1, Nr. 1 b-d) dürfen diese Leistungen ebenfalls auf der Grundlage dieses Vertrages abrechnen, wenn sie folgenden pädiatrischen Behandlungsschwerpunkt nachweisen:

- Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal in den letzten vier Abrechnungsquartalen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte verpflichten sich, die Untersuchungen in dem Untersuchungsheft des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkj) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des bvkj kostenlos bei der bvkj.Service GmbH.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche

- a) ab dem 7. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 9. Geburtstag für die U 10
- b) ab dem 9. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 11. Geburtstag für die U 11
- c) ab dem 16. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 18. Geburtstag für die J 2

die bei der AOK NORDWEST versichert sind und dies mit der Vorlage der Krankenversichertenkarte bzw. der elektronischen Gesundheitskarte nachweisen.

...

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Folgende Leistungen werden unter den nachfolgend festgelegten Symbolziffern (SNR) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet:

- U 10: 50,00 EUR (SNR 91730)
- U 11: 50,00 EUR (SNR 91731)
- J 2: 53,00 EUR (SNR 91732)

5. § 6 Abs. 4 wird aufgenommen:

Die KVWL ist berechtigt, gegenüber den Ärzten die satzungsgemäßen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Darüber hinaus wird die KVWL gegenüber den teilnehmenden Ärzten zusätzlich 1,7 v. H. von der jeweiligen Vergütung einbehalten und an die bvkj.Service GmbH für deren Leistungen (u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des bvkj) abführen.

6. Das „Anlagenverzeichnis“ erhält folgende Fassung:

- Anlage 1 Teilnahmeerklärung der Ärzte
- Anlage 2 Liste der teilnehmenden Ärzte
- Anlage 3 Untersuchung und Dokumentation der U 10
- Anlage 4 Untersuchung und Dokumentation der U 11
- Anlage 5 Untersuchung und Dokumentation der J 2

7. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

...

Dortmund, Köln, den 26.03.2014

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST

Dr. med. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

Martin Litsch
Vorsitzender des Vorstandes

Bundesverband der Kinder- u.
Jugendärzte e. V. /

Dr. med. Wolfram Hartmann
Präsident